Abdruck als Beilage
zur Gesetz-Sammlung für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

№ 4.

(Nr. 63.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 28. Februar 1868.

Auf Grund der Artikel 6. und 7. der Verfassungsurkunde für den Norddeutschen Bund sind zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt worden, und zwar:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

der unterzeichnete Kanzler des Norddeutschen Bundes,

der Präsident des Bundeskanzler-Amtes, Wirkliche Geheime Rath Delbrück,

der Generallieutenant und Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements v. Podbielski,

der Kontre-Admiral Jachmann,

der General-Steuerdirektor, Wirkliche Geheime Rath v. Pommer Esche,

der General-Postdirektor v. Philipsborn,

der Geheime Ober-Justizrath Dr. Pape,

der Ministerialdirektor, Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Guenther,

der Ministerialdirektor, Wirkliche Geheime Legationsrath v. Philipsborn,

der Geheime Ober-Finanzrath Wollny,

der Geheime Regierungsrath Graf zu Eulenburg;

von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen:

der Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr v. Friesen,

der Geheime Rath und Ministerialdirektor im Ministerium des Innern Dr. Weinlig,

der

Ausgegeben zu Berlin den 29. Februar 1868.

der Geheime Finanzrath v. Thümmel,

der Oberst und Militairbevollmächtigte in Berlin v. Brandenstein;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geheime Legationsrath Hofmann;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin:

der Staatsrath v. Müller,

der Generalmajor v. Bilguer;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach:

der Staatsminister, Wirkliche Geheime Rath Dr. v. Watzdorf;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz:

der Drost und Kammerherr v. Oertzen;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg:

der Staatsrath Bucholtz;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg:

der Staatsminister v. Campe,

der Ministerresident, Geheime Rath v. Liebe;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen:

der Staatsminister, Wirkliche Geheime Rath Freiherr v. Krosigk;

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg:

der Staatsminister v. Gerstenberg Zech;

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Koburg und Gotha:

der Staatsminister, Wirkliche Geheime Rath Freiherr v. Seebach;

von

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt:
der Regierungsrath Dr. Sintenis;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt:
der Staatsminister v. Bertrab;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen:
der Staatsrath und Kammerherr v. Wolffersdorff;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont:
der Geheime Regierungsrath Klapp;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie:
der Regierungspräsident Dr. Herrmann;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß jüngerer Linie:
der Staatsminister v. Harbou;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schaumburg-Lippe:
der Geheime Regierungsrath Höcker;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Lippe:
der Kabinetsminister v. Oheimb;

von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck:
der Senator Dr. Curtius;

von dem Senate der freien Hansestadt Bremen:
der Senator Gildemeister;

von dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg:
der Senator Dr. Kirchenpauer.

Diese Ernennungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. Februar 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 64.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 28. Februar 1868.

Auf Grund des Artikels 8. §§. 1. und 2. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867. sind zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins ernannt worden, und zwar:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

außer den zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten,

der Geheime Ober-Finanzrath Henning;

von Seiner Majestät dem Könige von Bayern:

der Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. Schlör,

der Staatsrath v. Weber,

der Ober-Zollrath Gerbig;

von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen:

die zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten;

von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geheime Legationsrath Freiherr v. Spitzemberg,

der Ober-Regierungsrath v. Bitzer,

der Ober-Finanzrath Riecke;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Freiherr v. Türckheim,

der Ministerialrath Kilian;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein:

außer dem zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten,

der Geheime Ober-Steuerrath Ewald;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin:

der zum Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannte Staatsrath v. Müller;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach,

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz:

die zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg:

der Ministerresident, Herzoglich Braunschweigische Geheimerath v. Liebe;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg,

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen,

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg,

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Koburg und Gotha,

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt,

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt,

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen:

die zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont:

der Königlich Preußische Landrath, kommissarische Landesdirektor v. Flottwell;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie,

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß jüngerer Linie,

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schaumburg-Lippe,

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Lippe,
von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck,
von dem Senate der freien und Hansestadt Bremen,
von dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg:

die zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten.

Diese Ernennungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. Februar 1868.

Der Vorsitzende des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 65.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Griechenland, von Wagner, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Könige von Griechenland sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 12. Februar d. J. zu überreichen.

(Nr. 66.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 24. Februar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Amerika, George Bancroft, eine Privataudienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben des Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

BIBLIOTEKA W TORUNIU UNIWERSYTECKA